

Aktuelle Regeln lt. der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaVEinrichtungen) v. 11.11.21

Allgemeines:

1. Beachtung allgemeiner Hygieneregeln wie z. B. Beachtung der Nieshygiene, Händedesinfektion und Abstandsregelung, Desinfektion von Oberflächen und regelmäßiges Lüften von Räumen!
2. Händedesinfektionsständer stehen in der Einrichtung im Eingangsbereich sowie an mehreren weiteren Stellen, zur Verfügung.
3. Die Möglichkeit sich die Hände zu waschen, besteht im Eingangsbereich als auch auf den Wohnbereich, zur Verfügung.
4. Dieses Konzept wurde unter Mitwirkung des Beirates erstellt, hängt in der Einrichtung im Eingangsbereich, auf allen Wohnbereichen und in allen Abteilungen aus. Erhalten haben es zusätzlich der Besucherdienst sowie die Betreuungskräfte, die dieses mit Bewohnern kommunizieren. Weiterhin wird es auf unserer Internetseite als auch im Facebook eingestellt und liegt im Eingang beim Besucherdienst aus.
5. Plakate über allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln hängen in der gesamten Einrichtung an vielen Stellen zur Information aus. Besuchende haben zu allen Personen, die nicht geimpft, genesen oder getestet sind den Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Solange man diesen Status seines Gegenübers nicht weiß, ist dieser auf jeden Fall einzuhalten.
6. Alle Listen, Informationen und Dokumente werden chronologisch abgelegt, hierbei werden die geltenden Datenschutzrichtlinien gewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt 4 Wochen im Büro der QMB und werden danach vernichtet (Aktenvernichtung).
7. Ab dem 22.11.21 entfällt die Testpflicht für geimpfte und genesene Besuchende
 - deren letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als 6 Monate zurückliegt oder
 - die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben
 - oder einen offiziellen Genesenennachweis vorlegen können
 die alle mindestens 14 Tage zurückliegen.

Gleichstellung von Geimpften und Genesenen mit negative Getesteten

1. Als negativ getestet gelten, Personen mit einem nachweislichen Test, nicht älter als 24 Std., durchgeführt durch offizielle Stellen, wie z. B. Apotheke, Arzt, Testzentrum oder uns selber. Wir akzeptieren keine Corona-Selbsttests. Unsere Testzeiten lauten wie folgt:
 montags, dienstags, freitags 08.00 h bis 10.00 h
 mittwochs, donnerstags 16.00 h bis 18.00 h
 Vor Ort besteht die Möglichkeit durch geschulte Beschäftigte, rund um die Uhr, getestet zu werden! Unsere Testzeiten passen sich den aktuellen Inzidenzzahlen und den gesetzlichen Vorgaben an!
 Getestete Personen erhalten, auf Nachfrage, einen schriftlichen Nachweis über den Testtag und das Testergebnis. Dieses Ergebnis ist kein 3-Gfähiger Testnachweis und gilt ausschließlich für den Besuch im Seniorenzentrum Bethanien Halver.
2. Vollständig geimpfte Personen, 14 Tage nach Gabe der zweiten/Booster-Impfdosis Nachweisbar über den Eintrag im Impfausweis oder durch die offizielle Impfbescheinigung (Hierbei auf Übereinstimmung der Person achten!)
3. Genesene, sind Personen, bei denen eine Infektion mindestens 28 Tage oder maximal sechs Monate zurückliegt. Dies muss durch das Gesundheitsamt bescheinigt sein.

Maskenpflicht

1. **Aus Rücksichtnahme und Sicherheitsgründen, bitten wir im gesamten Haus weiterhin um das Tragen eines mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.**

Freigabe	Bearbeitet von	Änderungsstatus	Datum d. Freigabe	Prüfung	Seite
	U. Schultk/S. Thiemann	Stand 18	15.11.2021	verantwortlicher Fachbereich	1 von 2

2. Nicht getestete, genesene oder geimpfte Mitarbeitende und/oder Besuchende, haben weiterhin Masken zu tragen, wenn ein Abstand unter 1,5 Metern nicht einzuhalten ist. In der konkreten, körpernahen pflegerischen Tätigkeit sind von Beschäftigten FFP2-Maske zu tragen.
2. Bewohnende, sollen außerhalb des eigenen Zimmers, soweit gesundheitlich möglich, eine medizinische Maske tragen, wenn ein Abstand unter 1,5 Metern nicht einzuhalten ist.
3. Für geimpfte und genesene Bewohnende entfällt die Maskenpflicht.

Vorgaben bei Eintritt zur Einrichtung:

1. Für Besuchende, bei der Aufnahme von Bewohnende bzw. Rückkehr in die Einrichtung nach mehrtätiger Abwesenheit und vor dem Dienstantritt von Beschäftigten, sind weiterhin erforderliche Daten zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit, sowie ein Kurzscreening zu erheben. Dieses enthält Fragen zu Symptomen und eine Temperaturmessung.
2. Werden hierbei relevante Symptome festgestellt, sollte die Temperatur mehr als 37,8 ° betragen oder die Mitwirkung am Screening verweigert werden, ist ein Zutritt zur Einrichtung zu verweigern, ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.
3. Alle Bewohnende haben das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Die Zahl der Besuchenden ist nicht beschränkt.
4. Besuchende dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt.
5. Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischer oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung.
6. Schulpflichtige Kinder- und Jugendliche gelten außerhalb der Ferienzeiten als getestete Personen.
7. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.
8. Besuche von SeelsorgerInnen, BetreuerInnen, RichterInnen, ÄrztInnen, KrankentransportdienstmitarbeiterInnen, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen sowie Personen von Aufsichtsbehörden, gelten die Vorgaben wie für Besuchende.